

# Ärztliche Todesbescheinigung

Verteiler: - Zivilstandsamt (Original)  
- weitere Verteiler nach kantonalen Vorgaben

Die unterzeichnete Ärztin / der unterzeichnete Arzt (siehe Anmerkung\*) hat nach persönlich vorgenommener Untersuchung am ..... / ..... / ..... (TT/MM/JJJJ), um ..... / ..... Uhr (00:01 – 24:00) den Tod der nachstehenden Person festgestellt:

## 1. Angaben zur Identifikation

- Die verstorbene Person ist der unterzeichneten Ärztin / dem unterzeichneten Arzt oder Anwesenden persönlich bekannt.
- Die Identität ist unbekannt (→ Meldepflicht!).

## 2. Personalien der verstorbenen Person

Familienname .....	Vorname(n) .....
Geburtsdatum .....	Heimatort o. Staatsangehörigkeit.....
Wohnadresse .....	

## 3. Angaben zum Todesort und zur Todeszeit

Todesort (Ort, wo der Tod eingetreten ist).....
Todestag (Datum) ..... / ..... / ..... (TT/MM/JJJJ) um ..... / .....Uhr (00:01 – 24:00)
Bei unklarer Todeszeit (siehe Anmerkung**) .....

## 4. Angaben zu Leichenschau, Todesart und Meldepflicht (siehe Anmerkung\*\*\*)

**nicht-natürlicher Tod** (Unfall, Tötungsdelikt, Suizid, Behandlungsfehler, inkl. Spätfolgen davon)

**unklarer Tod** (plötzlich und unerwarteter Tod, nicht-natürlicher Tod nicht ausgeschlossen)

Meldung an Polizei .....oder Staatsanwaltschaft ..... ist erfolgt.

ODER

Nach sorgfältig durchgeführter Leichenschau bestätigt die/der unterzeichnete Ärztin/Arzt, dass an einem natürlichen Tod der vorgenannten Person keine begründeten Zweifel bestehen.

↓

**natürlicher Tod**

Ort und Datum:

Die Ärztin / Der Arzt (Name/Adresse):  
(Stempel und Unterschrift)

## Anmerkungen

* Ausstandsgründe gelten gemäss Art. 89 Zivilstandsverordnung (ZStV).
** Falls Todestag bekannt, jedoch nicht exakter Zeitpunkt: am (Datum) ..... / ..... / ..... (TT/MM/JJJJ) zwischen ..... / .....Uhr und ..... / .....Uhr (00:01 – 24:00)  Falls Todestag nicht bekannt: Auffindung am (Datum): ..... / ..... / ..... (TT/MM/JJJJ) um ..... / .....Uhr (00:01 – 24:00)
*** Die Meldepflicht für aussergewöhnliche Todesfälle ist in den kantonalen Gesundheitsgesetzen geregelt.